Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 43 (1951)

Heft: 7

Artikel: Wie kann die schweizerische Uhrenindustrie erhalten werden?

Autor: Grädel, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353498

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSARBEIT" UND „GESETZ UND RECHT

HEFT 7 - JULI 1951 - 43. JAHRGANG

Wie kann die schweizerische Uhrenindustrie erhalten werden?

Seit ungefähr zehn Jahren hat die schweizerische Uhrenindustrie kaum etwas von sich hören lassen. Sie hat von der wirtschaftlichen Hochkonjunktur profitiert, die übrigens während der letzten Jahre unserer ganzen Industrie zugute kam, und durch sie gelang es der Uhrenindustrie, ihren einstigen Wohlstand wieder zu erlangen. Die öffentliche Meinung hat die stetigen Schwierigkeiten der Uhrenbranche rasch vergessen, und es bedurfte der *Botschaft des Bundesrates über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie,* um sie wieder in den Brennpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit zu rücken.

Die Debatte, die im Ständerat anlässlich der Prüfung des Bundesbeschlussentwurfes stattfand, hatte den Vorteil, gewisse Gefahren hervorzuheben, die die Uhrenindustrie ständig bedrohen und die vier Fünfteln des Schweizervolkes unbekannt sind. Was die mit der Uhrmacherei nicht vertrauten Personen am meisten beeindruckt zu haben scheint, ist die wie ein Damoklesschwert über der Uhrenindustrie schwebende Gefahr einer *Verpflanzung ins Ausland.*

Für diejenigen, die noch nicht Gelegenheit hatten, die Uhrengesetzgebung gründlich zu studieren und die das Problem nur von der Häufigkeit und vom Ausmasse der Krisen her kennen, welche die Uhrenindustrie viel stärker als alle anderen Industrien treffen, scheint sie sehr kompliziert zu sein. Die Notwendigkeit angemessener gesetzlicher Massnahmen wird allerdings nicht heftig bestritten, nicht einmal durch Herrn Duttweiler, was schon ziemlich viel heisst.

Was die Art und die Tragweite der zu treffenden Massnahmen anbelangt, sind die Ansichten jedoch verschieden. Wenn sich die Arbeitgeberverbände der Uhrenindustrie, die Arbeitergewerkschaften sowie die dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein angeschlossenen Angestellten einstimmig *für* die Unterstützung des Uhrenstatut-Untwurfes aussprachen, so erhoben andere Kreise, wor-

unter der Vorort für Handel und Industrie und die Zentralunion der Arbeitgeberverbände gewisse *Einwände* gegen die im Bundesbeschlussentwurf vorgesehenen Massnahmen.

Da diese beiden Zentralverbände ihren ablehnenden Standpunkt in einer gemeinsamen Eingabe an den Bundesrat begründet haben und da anderseits die grosse Tagespresse, insbesondere der deutschen Schweiz, die Begründungen des Vororts in grosszügiger Weise wiedergegeben hat, geziemt es sich, das Problem *sehr gründlich* zu studieren und dies an Hand der seit 25 Jahren in der Uhrenindustrie gemachten Erfahrungen. Man darf es ebenfalls nicht unterlassen, die *wirtschaftliche Bedeutung* der Uhrenindustrie zu unterstreichen und die Gefahren zu untersuchen, die sie bedrohen, um die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Unterstützungsmassnahmen *objektiv* beurteilen zu können.

Die Rolle der Uhrenindustrie in der schweizerischen Wirtschaft.

Die Botschaft des Bundesrates betreffend das zukünftige Uhrenstatut wurde in der Schweizer Presse eingehend kommentiert. Deshalb sollte jeder Schweizer Bürger jetzt wissen, dass die Uhrenindustrie direkt 50 000 Arbeiter beschäftigt, und dass indirekt annähernd weitere 20 000 Personen für die Uhrenfabriken arbeiten. Weniger bekannt ist allerdings, dass die grosse Mehrheit der Uhrenunternehmen kaum den Rahmen eines *gewerblichen* Betriebes überschreiten. In der Tat beschäftigen, von insgesamt 2500 Unternehmen, drei Fünftel weniger als 50 Personen. Der allgemeine Durchschnitt der pro Unternehmen beschäftigten Personen überschreitet nicht 20. Das beweist, dass die Uhrenindustrie nicht den Charakter einer Grossindustrie besitzt, die sich auf einige wenige grosse Unternehmen beschränkt. Im Gegenteil, sie ist auf eine Menge *kleiner Werkstätten* verteilt, bis in die höchsten Täler des Jura, von Genf bis Schaffhausen und im Tessin.

Ganze Gegenden in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Solothurn und im Berner Jura leben *ausschliesslich* von der Uhrenmacherei. Sobald in dieser Branche eine Krise ausbricht, wird die *ganze Bevölkerung* davon betroffen, und die Behörden stehen plötzlich vor sehr schwierigen Problemen. Wenn die Geschäfte gut gehen, so bedeutet das im Gegenteil Wohlstand für die Allgemeinheit und für andere Sektoren der schweizerischen Wirtschaft, die am Wohlstand der Uhrenindustrie teilhaben.

Die 50 000 Schweizer Uhrmacher stellen jährlich ungefähr 25 Millionen Uhren her, im Werte von über 700 Millionen Franken. Davon sind 95 Prozent für den Export bestimmt. Die Uhrenmacherei ist eine fast reine Exportindustrie, um so mehr als der *Wert der Arbeitskraft ungefähr 50 Prozent des Einstandspreises* der Uhr aus-

macht. Diese Industrie führt grösstenteils Arbeit aus, und in diesem Sinne spielt sie in unserer Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die vom Volkswirtschaftsdepartement gemachten Berechnungen beweisen, dass innerhalb von 30 Jahren die Schweiz Uhrenprodukte im Werte von 8,912 Milliarden Franken ausgeführt und im gleichen Zeitraume Uhrenprodukte im Werte von nur 117 000 Franken eingeführt hat. Das stellt für unser Land eine Nettoeinnahme von 8,8 Milliarden Fr. dar. Während der gleichen Zeit haben wir für 7,218 Milliarden Franken Maschinen, mechanische Werkzeuge und Geräte ausgeführt und für 2,334 Milliarden eingeführt. Auf diesem Gebiete stellt die Nettoeinnahme 4,884 Milliarden Franken dar. Wir sehen, dass die Uhrenindustrie unserem Lande doppelt so viele ausländische Devisen einbringt wie die mächtige Industrie der Maschinen, mechanischen Werkzeuge und Apparate. Unser Land hat alles Interesse daran, eine so wertvolle Industrie aufrechtzuerhalten, da sie sehr wenig Rohstoffe verbraucht und uns einen wichtigen Teil der Devisen einbringt, die wir zum Ankauf der uns fehlenden Nahrungsmittel und Rohstoffe benötigen.

Ueberdies geniesst die schweizerische Uhrenindustrie einen Weltruf für die *Qualität* und für die *Präzision* ihrer Erzeugnisse. Sie macht kostenlos die beste Propaganda für unsere Exportindustrien und trägt in grossem Masse dazu bei, in allen fünf Erdteilen den Ruf der Schweiz als Land der hohen Qualitätsarbeit zu verbreiten. In diesem Sinne ist sie der ideale Botschafter für unsere Industrien, von denen die meisten ihre Stellung auf den ausländischen Märkten nur dank der Qualität der Produkte, die sie der anspruchsvollsten Kundschaft anzubieten in der Lage sind, aufrechtzuerhalten vermögen.

Das Damoklesschwert

Als typische Exportindustrie ist die Uhrenmacherei — die in der Mitte des 20. Jahrhunderts von vielen Ländern noch als Luxusindustrie betrachtet wird — den Schwankungen auf den Weltmärkten ausgesetzt. Die schmerzhaften Nachwirkungen, welche die Krisen der Uhrenmacherei in unserem Lande hinterlassen haben, sind nicht vergessen. Jedesmal, wenn irgendwo in der Welt wirtschaftliche oder politische Störungen auftreten, so verspürt die Uhrenmacherei deren Auswirkungen *viel früher* und auch *viel länger* als alle anderen Industrien.

Während des 19. Jahrhunderts hat man acht grosse Krisen gezählt, nämlich: zwischen 1806 und 1812, 1837 und 1839, im Jahre 1848, von 1857 bis 1861, von 1866 bis 1867, von 1875 bis 1879 und schliesslich von 1885 bis 1887. Vor der Jahrhundertwende litt die Uhrenindustrie unter einem langen Stillstand, und zwar von 1891 bis 1895. Während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat die Uhren-

macherei sechs Krisen durchgemacht: von 1902 bis 1904, von 1908 bis 1909, von 1921 bis 1922 und die letzte von 1930 bis 1935.

Die Krise von 1921 bis 1922 wirkte sich besonders schwer aus, da während der wenigen Jahre des Wohlstandes unmittelbar vorher viele neue Unternehmen gegründet worden waren und viele der schon bestehenden Unternehmen sich vergrössert hatten. Dieser allgemein übertriebene Optimismus führte zu einer *übermässigen Entwicklung des Produktionsapparates,* so dass die Arbeitslosigkeit ein katastrophales Ausmass annahm. In den Jahren 1921 und 1922 betrug die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenmacherei 30 000, was die Behörden zwang, ausserordentlich Hilfsmassnahmen zu treffen. Der Bund bezahlte 9,5 Millionen Franken, um diejenigen Firmen zu unterstützen, die Produkte nach Ländern mit schwacher Währung exportierten.

Der Wert der Ausfuhr sank von 1920 bis 1921 um die Hälfte. Die Uhrenmacherei benötigte zehn Jahre, um sich von diesem harten Schlage zu erholen, und erst im Jahre 1929 erreichte die Ausfuhr erneut die Zahl von 1920. Kaum hatte die Industrie ihr Gleichgewicht wieder gefunden, traf sie von Ende 1929 an ein neuer Schlag, so dass im Jahre 1933 die Zahl der arbeitslosen Uhrenarbeiter wiederum nahezu 30 000 betrug.

Der Volksmund sagt, dass ein Unheil selten allein komme. Die Krise der zwanziger Jahre und die darauffolgende *unerbittliche Konkurrenz* unter den schweizerischen Uhrenfabriken führten zu widerlichen und oft unlauteren Handelsverfahren. Die Preisanarchie war so gross, dass sie einen Sturz der Uhrenqualität herbeiführte und zugleich eine katastrophale Entwicklung des « Chablonnage ». Unter « Chablonnage » versteht man die Ausfuhr von Rohwerken und der einzelnen nicht zusammengesetzten Bestandteile des Laufwerkes. Anstatt ganze Uhren oder ganze Werke zu bestellen, fing das Ausland an, Bestandteile des Uhrwerkes zu kaufen, um sie jenseits der Grenze zusammenzustellen. Dies wurde zudem noch durch die Zollpolitik des Auslandes begünstigt. Auf den fertigen Uhren wurden sehr hohe Zölle erhoben, während für die einzelnen Bestandteile die Zölle verhältnismässig niedrig waren.

Es ist klar, dass das « Chablonnage » die Krise noch verschlimmerte, da das Zusammensetzen und das Fertigstellen der Uhren nicht mehr von schweizerischen Arbeitern ausgeführt wurde. Dazu hatten die ausländischen Staaten, die Bestandteile ankauften, die Möglichkeit, nach und nach Arbeitskräfte auszubilden, die den zum Ausbau einer *eigenen* Uhrenindustrie unerlässlichen Kern zur weitern Entwicklung bildeten.

Die Gefahr einer *Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland* vergrösserte sich von Jahr zu Jahr, was die Uhrenfabrikanten zwang, sich zusammenzutun, um die Unordnung zu bekämpfen, die die Uhrenindustrie ins Verderben zu stürzen drohte.

Erste Sanierungsmassnahmen

Was in der Entwicklung der Krisen in der Uhrenbranche besonders auffällt, ist die Tatsache, dass in der Vergangenheit die Schwierigkeiten, mit denen die Uhrenindustrie zu kämpfen hatte, grösstenteils dem heftigen *Individualismus* der Fabrikanten, ihrem *Mangel an Solidarität* und der *mangelnden Uebersicht* über die zu lösenden innern Probleme zuzuschreiben war. Jedes Unternehmen, jeder Fabrikant, jeder kleine Arbeitgeber glaubte, sich selbst aus der Klemme ziehen zu können. Alle vertrauten auf ihren eigenen guten Stern und auf die freie Konkurrenz. Bald wurde das Chaos so gross, dass das allzugrosse Uebel selbst das Heilmittel bringen sollte.

Im Jahre 1924 wurde der Schweizerische Verband der Uhrenfabrikantenvereinigungen (Fédération suisse des associations de fabricants d'horlogerie) gegründet. Dieser Verband umfasst sowohl die Unternehmen, welche die für die fertigen Uhren benötigten Rohwerke und Bestandteile ganz oder zum Teil *selbst* herstellen (manufactures) wie die « Etablisseurs » (Verleger), welche alle zur Fabrikation erforderlichen Rohwerke *kaufen.* Im Jahre 1926 riefen die hauptsächlichsten Rohwerkfabriken unter dem Namen « Ebauches S. A. » eine Aktiengesellschaft ins Leben. Im Jahre 1927 endlich wurde der Verband der Hilfsgewerbe der Uhrenindustrie (Union des branches annexes de l'horlogerie) gegründet, der die Unternehmen umfasst, welche die verschiedenen Bestandteile der Uhr, Unruhen, Spiralfedern, Hemmungen, Uhrensteine, Aufzugfedern, Zifferblätter, Zeiger, Uhrengehäuse, herstellen.

Diese drei Grundverbände schlossen unter sich Vereinbarungen ab, die als Ziel hatten, das Uebel des « Chablonnage » zu bekämpfen und soweit als möglich zu verhindern, dass sich im Auslande Fabriken bildeten, und dies durch Verpflanzung schweizerischer Unternehmen. Diese Konventionen benötigten eine *riesige Organisationsarbeit.* Sie beruhten hauptsächlich auf Einschränkungen in Sachen Einkäufen, Verkäufen, Ausfuhr und Preisen. So kann ein Mitglied des Fabrikantenverbandes (abgekürzt FH) seine Rohwerke nur bei der Ebauches S. A. kaufen, und diese darf nur Firmen beliefern, die die Konvention unterzeichnet haben. Das Gleiche gilt für den Fabrikanten von Bestandteilen, der seine Produkte nur an konventionelle Firmen verkaufen kann. Schliesslich sind alle Unterzeichner gebunden, die von der Konvention festgelegten Tarife einzuhalten, und sie verpflichten sich, keine Unternehmen im Auslande zu gründen und auch in keiner Weise die fremden Fabriken zu unterstützen.

Dieser erste Schritt in der Sanierung der Uhrenindustrie verlangte von den Fabrikanten die *Preisgabe eines Teiles ihrer Freiheiten* zugunsten einer gewissen Ordnung und einer grösseren allgemeinen Sicherheit. Unglücklicherweise erwiesen sich diese Massnahmen als *ungenügend,* konnte sie doch nicht verhindern, dass neue Unter-

nehmen ins Leben gerufen wurden, welche sich nicht, wie die konventionellen Firmen, freiwillig der Regelung und den Einschränkungen unterzogen.

Nach und nach nahm die Zahl der Dissidenten zu, was das ganze Sanierungswerk *gefährdete.* Diejenigen Firmen, die sich weigerten, die Uhrenregelung anzuerkennen, verkauften ihre Produkte zu Preisen, die unter den konventionellen lagen und machten blühende Geschäfte, indem sie das « Chablonnage » entwickelten, auf das die organisierten Firmen vertraglich verzichtet hatten. Die konventionellen Firmen fielen ihrem guten Willen, die Uhrenindustrie zu retten, zum Opfer, während die Dissidenten für ihren Egoismus und ihre Skrupellosigkeit belohnt wurden.

Im Jahre 1931 war die Lage derart kritisch geworden, dass die Uhrenmacherkreise und die Gemeindebehörden der betroffenen Gegenden eine grosse Volksbewegung in Gang brachten. Der Bundesrat wurde dringend eingeladen, gegen das « Chablonnage » einzugreifen und *Schutzmassnahmen* für die Uhrenindustrie zu treffen. Der Beweis war erbracht worden, dass die Privatinitiative *allein* nicht imstande war, die der Uhrenindustrie gestellten Probleme zu lösen.

Eingriff des Bundes

Durch diesen ersten relativen Misserfolg wurden die Uhrenorganisationen zur Gründung eines neuen, allgemeinen Kontrollorgans für die wesentlichen Uhrenbestandteile, Spiralfedern, Unruhen, Hemmungen und Rohwerke, gezwungen. Aber die Gründung eines solchen Organs erforderte grosse finanzielle Mittel, die von den Uhrenmacherkreisen allein niemals aufgebracht werden konnten. Man musste sich an den Bund wenden, der durch einen am 26. September 1936 angenommenen Beschluss die Erlaubnis erhielt, an der Gründung der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft teilzunehmen. Diese Gesellschaft trägt auch den Namen *Superholding,* wegen der tatsächlichen Rolle, die sie in der Uhrenmacherei spielt.

Die Bundesversammlung ermächtigte den Bundesrat, sich im Namen des Bundes an der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft mit einem Betrage von 6 Millionen Fr. zu beteiligen; als Gegenwert erhielt der Bund 6000 Aktien der neugegründeten Gesellschaft. Ueberdies stellte die Eidgenossenschaft einen Betrag von 7 500 000 Franken als zinsloses Darlehen zur Verfügung. Der Verwaltungsrat der Aktiengesellchaft zählt 30 Mitglieder, wovon fünf durch den Bundesrat ernannt werden. Von diesen fünf Vertretern gehören zwei der Arbeiterschaft an.

Seither hat die obgenannte Aktiengesellschaft dem Bunde das Darlehen von 7 500 000 Fr. voll zurückbezahlt, und seit 1947 hat sie überdies auf die 6000 sich im Besitze des Bundes befindenden Aktien

Dividenden ausbezahlt. Es dürfte hier wohl das erstemal sein, dass der Staat *Zinsen für Subventionen* erhält, die er zur Sanierung eines Wirtschaftszweiges erteilt hat!

Die Superholding wurde zur Wahrung der *allgemeinen* Interessen der Uhrenindustrie gegründet. Sie steht nicht nur im Dienste einiger grossen Unternehmen, sie soll im Gegenteil der ganzen Uhrenbranche dienen, einschliesslich der kleinen Betriebe und der Arbeiterschaft. Die Kontrolle, die die Allgemeine Schweizerische Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft ausübt, wird dadurch ermöglicht, dass sie die Aktienmehrheit der Fabriken besitzt, die Rohwerke, Spiralfedern, Unruhen und Hemmungen herstellen. Dies erlaubt es ihr, einen wesentlichen Einfluss auf die Führung dieser Fabriken auszuüben und in ernsthafter Weise gegen die Verpflanzung der wichtigsten Uhrenbestandteile zu kämpfen. Die Gründung der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft hatte in den Arbeitgeberkreisen der Uhrenbranche grosse Hoffnungen erweckt. Sie waren überzeugt, dass in Zukunft die Verbände genügen würden, um in der Uhrenindustrie die nötige Ordnung aufrechtzuerhalten und sie gegen die drohenden Gefahren zu schützen.

Die Tatsachen haben diesen Optimisten Unrecht gegeben. Die Privatinitiative hat sich in der Bekämpfung des Uebels als *unzulänglich* und die finanzielle Hilfe des Bundes als *ungenügend* erwiesen, um den sich anhäufenden Schwierigkeiten gerecht zu werden.

Während drei Jahren vermehrte sich die Zahl der Dissidenten, wodurch die Anstrengungen der Unterzeichner der Konvention sowie diejenigen der Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie-Aktiengesellschaft vereitelt wurden. Die Exporte sanken auf einen Drittel des Wertes, den sie im Jahre 1929 erreicht hatten, und die Arbeitslosigkeit nahm ein verheerendes Ausmass an. Nichts könnte die Lage besser schildern als ein von einem mutigen Industriellen geschriebener Artikel, der damals in der Presse der französischen Schweiz erschien. Der Verfasser, Herr *E. Engel*, Direktor der Uhrenfabrik «Glycine» in Biel, beschreibt die Lage in einem Aufruf, der folgenden Titel trägt:

Die Katastrophe der Uhrenindustrie
Eine letzte Anstrengung, um sie zu retten

« Ist die Krankheit, die unsere Uhrenindustrie heimsucht, denn wirklich unheilbar? Werden wir feige zusehen, wie der Tod sein Werk vollendet, oder wollen wir 300 000 Schweizern ihren täglichen Broterwerb bewahren, indem wir versuchen, die noch bleibenden Ueberreste unserer Uhrenindustrie dem Chaos zu entreissen?

Die in grosszügiger Weise vom Bunde ausbezahlten 13,5 Millionen Franken sollten das ‚Chablonnage' vermindern. Zugleich sollte die Bildung der Superholding ein festgefügtes Konventionssystem sichern, das Ordnung in

alle Branchen unserer Industrie bringen, die Dissidenten zunichte machen, die Preise heben sollte usw.

Wo stehen wir aber heute? Es scheint, dass die 13,5 Millionen Franken verbraucht sind; das ‚Chablonnage' aber geht weiter. Das Konventionsregime wurde eingesetzt, das Resultat ist aber das genaue Gegenteil von dem, was man erwartet hatte. In der Tat hat das hinkende System die Bildung von dissidenten Firmen gefördert, deren Stellung sich von Tag zu Tag verstärkt, und dies zum Nachteil der Konventionsunterzeichner. Von allen Verbandslasten befreit und sich auf dem freien Markte versorgend, kann der Dissident seine Unkosten möglichst klein halten. Daraus ergibt sich ein unerbittlicher Preiskampf.

Es gibt eine Unmenge von Dissidenten; die guten Fabriken aber sind geschlossen. Welch ein Misserfolg, wenn man denkt, dass das Konventionssystem aufgestellt wurde, um eine Verminderung der Dissidenz zu erreichen! Gegen diese so mächtige Bewegung sind unsere verschiedenen Verbände praktisch machtlos. Die Abkommen, die unter Gläubigern getroffen werden, die Konkurse geben uns täglich ein nur zu gutes Beispiel von dieser Machtlosigkeit. Skrupellose Unternehmen ziehen, ohne mit der Wimper zu zucken, einen Vorteil aus dieser misslichen Lage, und die abscheulichen Notbehelfe, die uns zur Kenntnis gebracht werden, zeugen von einer schrecklichen Erschlaffung der einstigen Geschäftsehrlichkeit. Das Ausland wartet mit Zuversicht auf die Katastrophe, um sich auf die leichte Beute zu stürzen, denn das ‚Chablonnage' hat ihm grosse Hoffnungen gemacht.

Unterdessen sinken die Preise immer tiefer. Um ihr Leben fristen zu können, nehmen Arbeiter den ganzen Zusammenbau eines Zylinderwerkes, Einsetzen des Zifferblattes und Einbau in das Gehäuse inbegriffen, für Fr. 3.50 das Dutzend an. Darin besteht das Geheimnis der Herstellung der ‚Roskopfuhr', die durch die Ausbeutung bedauernswerter Arbeiter für 65 oder 75 Rappen pro Stück verkauft wird.

Wir verlangen, ja wir fordern den sofortigen Eingriff des Bundes in unsere Uhrenindustrie. Er allein hat die Möglichkeit, uns vor einem allgemeinen Zusammenbruch zu bewahren. Der Stolz jedes betroffenen Bürgers wird ohne Zweifel darunter leiden, sowie unser eigener Stolz, aber wir haben keine Wahl.

Gegen diese Massnahme in letzter Stunde sollen keine Einwände, wie Freiheits- und Verfassungsfragen, gelenkte Wirtschaft, politische oder gewerkschaftliche Grundstäze, ja sogar Diktatur, gemacht werden. Wir müssen jetzt mit unseren letzten Mitteln, mit unserer letzten Reserve kämpfen; es ist dies die letzte Gelegenheit, die wir haben, unseren Verdienst und unsere Würde zu verteidigen. Abgesehen von allen anderen Ueberlegungen, wollen wir Arbeit und Ordnung.

Wäre die Lage nicht so gespannt und die auf dem Spiele stehenden Interessen nicht so weitläufig, würden wir uns keinen Illusionen hingeben, was die parlamentarischen Schwierigkeiten anbelangt, die ein solches Programm zu überwinden hat, das unter den günstigsten Umständen Monate, ja Jahre benötigen würde, um verwirklicht zu werden. Da es sich aber um Ereignisse handelt, die ein wahres Landesunglück heraufzubeschwören drohen, sind Dringlichkeitsmassnahmen unerlässlich.

Uns auf diesen Gedanken stützend, glauben wir, dass wir bessere Tage erleben werden. Wir müssen jedoch unverzüglich und in energischer Weise

handeln. Eine letzte Bemühung und die Preisgabe eines winzigen Teiles unserer Freiheit — handelt es sich hier tatsächlich um eine Preisgabe? — sind der Preis, den wir bezahlen müssen, wenn wir eine baldige Blütezeit erleben wollen.»

Unter diesen Umständen entschlossen sich die Arbeitgeberverbände, an den Bundesrat zu gelangen, wie es die gewerkschaftlichen Organisationen und die Uhrmacherbevölkerung verlangten. Es handelte sich darum, die Eröffnung neuer Unternehmen *abzubremsen*, die Entwicklung des Produktionsapparates zu *vermindern*, indem man die *Erhöhung der Arbeiterzahl* in den bestehenden Unternehmen beschränkte und den Dissidenten die gleichen *Exporteinschränkungen* aufzwang wie diejenigen, die von den Konventionsunterzeichnern eingehalten wurden.

Die Bundesbeschlüsse

Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung erliess der Bundesrat am 12. März 1934 einen Beschluss, der der in der Uhrmacherei unzulässigen Anarchie ein Ende bereiten sollte. Unglücklicherweise war das Uebel schon weit fortgeschritten, und es bedurfte langer Jahre, um es wieder gutzumachen.

Der Beschluss unterstellt einer besonderen Bewilligungspflicht:

1. Die Eröffnung neuer Betriebe der Uhrenindustrie;
2. die Erweiterung, die Umgestaltung, die Verlegung und die Erhöhung der Arbeiterzahl der bereits bestehenden Unternehmen;
3. die Ausfuhr von Schablonen, Rohwerken und Uhrenbestandteilen.

Durch diese Massnahmen gelang es den Behörden, das zu verwirklichen, was die Privatinitiative *nicht* zu tun imstande gewesen war, trotz den lobenswerten Anstrengungen der konventionsmässig gebundenen Industriellen, deren Verantwortungssinn nicht anzufechten war. Der Ausfuhr von Schablonen wurde ein Riegel gestossen sowie auch der chaotischen Entwicklung der Dissidenz.

Den Dissidenten blieb jedoch noch *ein* Gebiet offen, auf dem sie hemmungslos wirken konnten: *die Preise*. Sie konnten ganz offen Preisunterbietung treiben und dies zum grossen Verdruss der Konventionsunterzeichner. Um dieser unheilvollen Preispolitik der Dissidenten ein Ende zu bereiten und der Uhrenindustrie zu erlauben, die Exportpreise im Rahmen der Wirtschaftsinteressen des Landes zu halten und die Arbeitskräfte trotzdem richtig zu entlöhnen, sah sich der Bundesrat am 13. März 1936 gezwungen, einen neuen Beschluss zu erlassen, der das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigte, die von den konventionellen Organisationen angenommenen *Mini-*

maltarife auch für die Dissidenz als *allgemeinverbindlich* zu erklären. Darüber hinaus wurde die *Ausfuhr* von Uhren und fertigen Uhrwerken einer *Bewilligungspflicht* unterstellt, damit die Einhaltung der obligatorischen Tarife kontrolliert werden konnte.

Im gleichen Jahre wurde die Arbeit in der nichtfabrikmässigen Uhrenindustrie durch einen Beschluss geregelt, wonach die Heimarbeiter nach den gleichen Normen entlöhnt werden mussten wie die Fabrikarbeiter.

Im Jahre 1939 endlich vervollständigte der Bundesrat die Reihe der Schutzmassnahmen für die Uhrenindustrie, indem eine *Ausfuhrbewilligung* für Stanz- und andere Werkzeuge sowie von besonderen für die Uhrenfabrikation bestimmten Spezialapparaten durch einen Beschluss als *obligatorisch* erklärt wurde.

Diese verschiedenen Beschlüsse wurden nach und nach erneuert und in einen einzigen Gesetzestext gefasst; in dieser Form werden sie im Dezember 1951 ans Ende ihrer Gültigkeit gelangen.

Was die Anwendung dieses Beschlusses anbelangt, so beauftragte der Bundesrat die *Schweizerische Uhrenkammer* mit der Abgabe von Ausfuhrbewilligungen. Die Allgemeinverbindlicherklärung der von den Arbeitgeberverbänden aufgestellten Minimaltarife wurde dem Volkswirtschaftsdepartement überlassen. Auf diese Weise konnte die Behörde oft für die schwächeren Zweige der Industrie Tarife sichern, die sowohl eine Sanierung wie auch eine gerechte Entlöhnung der Arbeiter ermöglichten. Was die Bewilligung für die Eröffnung von neuen Betrieben der Uhrenindustrie, die Erhöhung der Arbeiterzahl oder die Verlegung von bereits bestehenden Unternehmen anbelangt, so wurde vom Departement eine beratende Kommission eingesetzt (Consulthor). Die Consulthor setzt sich aus Vertretern der wichtigsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Uhrenindustrie zusammen. Die Meinungsäusserungen der Kommission binden die Bundesbehörden nicht, die oft einen anderen Standpunkt vertreten und meistens in einem dem Gesuchsteller günstigen Sinne entscheiden. Nebenbei bemerkt hat das Departement seit 1937 über 700 Bewilligungen für die Eröffnung neuer Betriebe erteilt. Es handelt sich also *nicht*, wie einzelne behaupten wollen, um ein *Eröffnungsverbot*.

Die Auswirkungen der Regelung

Aus dem eben Gesagten geht hervor, dass die heute in der Uhrenindustrie in Kraft stehende Regelung das Resultat 25jähriger Anstrengungen von Seiten der Uhrenindustrie, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des Bundes ist. Diese Massnahmen wurden unter dem Drucke der besonderen Umstände in der Uhrenindustrie getroffen; sie sind nicht Willensausdruck einer einzigen Gruppe noch ein Autoritätsakt der Bundesbehörde. Nach der grossen Krise von 1921

bis 1922 musste die schweizerische Uhrenindustrie zwischen der *Disziplin* oder dem *Verschwinden* wählen. Der Organisationsvorgang war lang und manchmal mühsam. Er verlangte eine vollkommene Umwälzung der Auffassungen in Kreisen der Uhrenindustrie, deren tiefeingewurzelter Individualismus während des letzten Jahrhunderts ihr zum Wohlstand gereicht hatte, der aber drohte, in unserem Jahrhundert der Rationalisierung und der internationalen Kämpfe um die Kontrolle der wirtschaftlichen Kräfte zu einer *Katastrophe* zu führen.

Die Bildung, dann die Stärkung der Arbeitgeberorganisationen, die internen Konventionen, die unterzeichnet wurden, um die Fabrikation und die Verkaufspreise zu ordnen, zeitigten *gute Resultate.* Die allgemeine Stimmung änderte sich vollkommen, und das Vertrauen in die Zukunft der Uhrenindustrie trat an die Stelle des früheren Pessimismus. Die Handelsmethoden gewannen an Ehrlichkeit und die Schweizer Uhr an Qualität. Aber ohne die Unterstützung der gesetzlichen Regelung wäre dieses ganze Gebäude zusammengestürzt. Die Arbeitgeberverbände und die internen Konventionen der Uhrenbranche stellten einen Damm dar, in dem sich ständig ein gefährlicher Riss befindet: die Möglichkeit des Wiederauflebens der Dissidenz. Dieser Riss kann *nur durch das Gesetz* ausgefüllt werden. Nur die Bundesbeschlüsse können den Damm so festigen, dass er nicht eines Tages durch die Anstürme der Dissidenz weggeschwemmt wird.

Die Selbstschutzmassnahmen der Arbeitgeberverbände einerseits und die von der Bundesbehörde gefassten Beschlüsse anderseits haben es ermöglicht, das «Chablonnage» abzuschaffen und wirksam gegen die Verpflanzung der Uhrenindustrie ins Ausland zu kämpfen. Sie haben der Uhrenindustrie die Möglichkeit geschaffen, zu auskömmlichen Bedingungen arbeiten zu können.

Dank des wiedererlangten Wohlstandes konnten die Gewerkschaftsorganisationen die Arbeitsbedingungen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden regeln. Die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft sind allerdings nicht immer spannungslos gewesen. Im grossen und ganzen kann man aber sagen, dass seit 1937, nachdem die Arbeitsverträge abgeschlossen worden waren, sich alles in Ruhe abgespielt hat. Das Regime der *Gesamtarbeitsverträge* ist seinerseits ein Träger der Ordnung in der Uhrenindustrie geworden. Die Arbeit ist ein wesentlicher Faktor des Selbstkostenpreises; die Regelung der Arbeitsbedingungen spielt für die Stabilität der Preise eine wichtige Rolle. Da die Rohmaterialien in der Festlegung der Gestehungskosten keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben, hat sich die Konkurrenz zwischen Fabrikanten — die nichts von ihrer Heftigkeit verloren hat — mehr auf die *Qualität* der Uhr als auf die Preise verlegt, da unter dem Regime der Gesamtarbeitsverträge keine Spekulation mit der Arbeitskraft mehr möglich ist.

Wenn wir alle diese *unbestreitbaren* Vorteile der Regelung in der Uhrenindustrie betrachten, die sowohl für das Land als auch für die direkt Interessierten — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — geltend waren, so sollten in der zukünftigen Gesetzgebung die wichtigsten Punkte des Systems wieder aufgenommen werden, das sich während 16 Jahren bewährt hat.

Das Uhrenstatut hat eine *allgemeine Sanierung* ermöglicht, die unserem Lande Hunderte von Millionen eingebracht hat. Die Einführung der obligatorischen Minimalpreise hat die Baissespekulanten sowie die ausländischen Nutzniesser in ihren Handlungen gehemmt. Auch wäre es im Interesse der schweizerischen Wirtschaft sehr wünschenswert, wenn dieser Preisschutz in der künftigen Gesetzgebung aufrechterhalten bliebe. Alles lässt aber voraussehen, dass diese Bestimmung wegen der Opposition der doktrinären Anhänger des integralen wirtschaftlichen Liberalismus aufgegeben werden wird.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Uhrenbranche werden deshalb die Lücke ausfüllen müssen, die noch im System der Konventionen bestehen, um die heute bestehenden Bestimmungen der Bundesbeschlüsse für die Minimalpreise durch privatrechtliche Verträge zu ersetzen.

Einem neuen Uhrenstatut entgegen

Am 6. Oktober 1950 erliess der Bundesrat eine *Botschaft* an die Bundesversammlung *über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie,* so wie einen *Bundesgesetzentwurf,* der an die Stelle des Bundesratsbeschlusses treten soll, der am 31. Dezember 1951 abläuft.

Dieser Entwurf war in eingehender Weise von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Uhrenindustrie diskutiert worden. Alle Organisationen hatten diesem Entwurf im allgemeinen Interesse beigestimmt in der Hoffnung, dass die eidgenössischen Räte sowie das Schweizervolk den *Spezialfall,* den die Uhrenindustrie in unserem Lande darstellt, verstehen würden. Der Entwurf nimmt die wichtigsten Bestimmungen des bereits bestehenden Beschlusses auf, jedoch in einer etwas geschmeidigeren Gestaltung, um den Erfahrungen, die während der Anwendung gemacht wurden, Rechnung tragen zu können. Dieser Entwurf fand keine Gnade vor dem Vorort des Handels- und Industrievereins, so wenig wie vor der Zentralunion der Arbeitgeberverbände.

Die Hauptkritik dieser Zentralorganisationen wird an der allgemeinen obligatorischen Anwendung der *Minimalpreise* einerseits und anderseits an der *Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer Unternehmungen* gemacht. In der Frage des Preisschutzes, welche die Arbeiterorganisationen als höchst wichtig erachtet, hat sich der

Ständerat der Meinung des Vororts und der Anhänger des integralen Liberalismus angeschlossen, und dies gegen die Meinung der Arbeitervertreter. Diese Bestimmung wurde also gestrichen, und es besteht keine Hoffnung, dass sie im Gesetz wieder aufgenommen wird.

Die Eröffnungsbewilligung hingegen hat bis jetzt den Angriffen derjenigen widerstehen können, die alle Einschränkungen auf diesem Gebiete abschaffen möchten. Der Ständerat und der Nationalrat haben den Grundsatz der Bewilligung aufrechterhalten, wobei sie jedoch die Bedingung festlegten, die der Gesuchsteller erfüllen muss, um die Bewilligung für die Eröffnung eines Unternehmens zu erhalten.

Sollte der neue Text von den Räten definitiv angenommen werden, so wäre dies eine wichtige Konzession an die Verfechter der freien Eröffnung von Betrieben. Die heutige Fassung ist die folgende:

Der erste Artikel umschreibt den Wirkungskreis, indem er die Industriezweige nennt, die zur Uhrenindustrie im Sinne des Beschlusses gehören.

Artikel 2 unterstellt die Ausfuhr und den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen, Bestandteilen, Stanzwerkzeugen, Spezialwerkzeugen, Plänen für die Kaliberkonstruktion und Werkzeugzeichnungen für die Uhrenkonstruktion der Exportbewilligungspflicht. Der Artikel sieht auch vor, dass der Bundesrat die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht unterstellen *kann*.

Artikel 3 sieht eine Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer Unternehmen der Uhrenindustrie, für die Erhöhung der Arbeiterzahl und für die Umgestaltung bestehender Betriebe vor.

Artikel 4 definiert die Bedingungen, unter denen eine Bewilligung nicht verweigert werden kann. Diese Bedingungen betreffen die beruflichen, technischen und kaufmännischen Kenntnisse der Gesuchsteller.

Artikel 5 beschäftigt sich mit der Heimarbeit. Der Bundesrat wird die nötigen Massnahmen treffen, damit der Heimarbeiter nach den gleichen Normen wie der im Atelier oder in der Fabrik beschäftigte Arbeiter entlöhnt wird.

Artikel 6 ermächtigt den Bundesrat, in der Uhrenindustrie Krisenfonds zu bilden. Diese Fonds sollten dazu dienen, einerseits die technische Erneuerung zu erleichtern und anderseits den arbeitslosen Arbeitern zu Hilfe kommen, die sich in einer besonderen Lage befinden (ältere Arbeiter oder solche, die sich beruflich neu anpassen müssen usw.).

Zudem sieht dieser Artikel vor, dass der Bundesrat in der Uhrenindustrie Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklären kann, selbst wenn die Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Branche dem Vertrag nicht unterstellt sind.

Die folgenden Artikel geben sich mit dem Vollzug, den Strafbestimmungen, den Rekursen und der Dauer des Beschlusses ab.

Es ist vorgesehen, dass gegen die von den Behörden getroffenen Massnahmen beim Bundesgericht Rekurs eingelegt werden kann. Diese neue Bestimmung stärkt die Stellung des Gesuchstellers und gibt überdies dem Artikel 4 eine grosse Tragweite, da die Recht-

sprechung des Bundesgerichtes je nach den Umständen die einschränkende Wirkung der Eröffnungsbewilligung annullieren könnte.

Ueberdies hat der Beschluss eine Dauer von zehn Jahren, im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt, das zeitlich unbeschränkt war.

Die Interessen der Arbeiterschaft.

Abgesehen von den Artikeln 5 und 6, die sich mit der Heimarbeit und der Allgemeinverbindlicherklärung befassen, erwähnt der Entwurf die besonderen Interessen der Uhrenarbeiter nicht. Nirgends werden die Arbeitsbedingungen und die Gesamtarbeitsverträge angeführt.

Ist es denn richtig, dass ein Gesetz nur *einseitige* Garantien bietet, und zwar den Arbeitgebern, ohne Gegenleistung zugunsten der Arbeiter einer Industrie, die Schutzmassnahmen vom Staate verlangt? Es erübrigt sich, hier zu sagen, dass die Uhrenarbeiter diese Seite des Problems in sehr eingehender Weise studiert haben.

In einem Vorprojekt, das der SMUV dem Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet hatte, sah ein Artikel eingehende *soziale* Massnahmen vor. Es war gesagt, dass während der Dauer des Beschlusses die Arbeitsbedingungen in der Uhrenindustrie durch Gesamtarbeitsverträge festgelegt werden müssten.

Die grossen Arbeitgeberverbände der Schweiz hatten gegen diese Bestimmung ihr Veto eingelegt, und die Uhrenfabrikanten schlugen dem SMUV vor, diese *gesetzliche* Garantie durch eine *privatrechtliche* Garantie zu ersetzen, in der Form einer Spezialkonvention, die alle Arbeitgeberverbände der Uhrenindustrie binden würde. Diese Konvention sieht vor, dass während der Dauer der Uhrengesetzgebung der aufgelöste Vertrag durch einen neuen ersetzt werden müsste und dass im Streitfalle die Sache vor ein Schiedsgericht kommen sollte, wie es im Spezialabkommen vorgesehen ist.

Praktisch gesehen ersetzt diese neue Konvention eine gesetzliche Vorschrift. Sie wird aber nur dann in Kraft treten, wenn einmal der Bundesbeschluss von den eidgenössischen Räten und, sollte das Referendum ergriffen werden, vom Volke angenommen wird.

Es ist klar, dass die Arbeiterinteressen deutlich hervortreten. Die Arbeiter der Uhrenindustrie haben einen schweren Tribut an die Unordnung und an die Krisen der Industrie bezahlt. Sie wünschen sehnlichst, dass das Uhrenstatut auf einer festen gesetzlichen Basis aufgebaut werde. Sie wissen auch, dass jede Regelung die Freiheiten derjenigen, auf die sie sich bezieht, einschränkt. Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber verspüren diese Einschränkungen in gleichem Masse. Sie wissen aber auch, dass die integrale Freiheit, auf die sich gewisse Gegner des Statuts berufen, sich automatisch *gegen* die Arbeiter wendet. Sobald sich Unordnung in der Uhrenindustrie breit macht, sobald die Preise infolge der schrankenlosen Konkurrenz zwischen

den schweizerischen Fabrikanten und ohne objektive Notwendigkeit auf dem Weltmarkte sinken, folgen die Löhne dem Preiskurs automatisch.

Einer theoretischen integralen Freiheit, die Tausende von Arbeiterfamilien ins Verderben stürzen würde, ziehen sie eine *relative* Freiheit mit gleicher Regelung für alle und die Garantie von annehmbaren Arbeitsbedingungen vor.

Die Uhrenarbeiter haben, soweit dies in ihrer Kraft stand, zur Aufstellung eines Uhrenstatuts beigetragen, und dies oft in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen der Uhrenindustrie. Auch heute liegen die Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Frage der Uhrengesetzgebung gleich. *Alle* brauchen *Ordnung und Disziplin,* um dem Lande eine blühende Industrie zu bewahren, um die uns das Ausland oft beneidet.

Schliesslich, da es sich um ein Statut handelt, welches das Schweizervolk nichts kostet, da es weder Subventionen noch einen Protektionismus auf Kosten des Schweizer Konsumenten bringen wird, sondern lediglich dazu berufen ist, das, was bereits besteht, zu erhalten, so darf man hoffen, dass das Schweizervolk es nicht zulassen wird, dass man das Huhn mit den goldenen Eiern nur einigen eingefleischten Doktrinären zuliebe tötet.

A. Grädel, Bern.

Die internationale Gewerkschaftsbewegung auf neuen Wegen

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) — die Organisation, welche im Dezember 1949 in London durch die Vertreter von rund 50 Millionen Gewerkschaftern aus allen demokratischen Ländern der Welt gegründet wurde und die demnächst in Mailand ihren zweiten Weltkongress durchführen wird — ist *neu in mehr als einer Hinsicht.* Einerseits ist es allerdings richtig, dass der Londoner Kongress den Anstoss gab zur *Rückkehr zu den bewährten Grundsätzen der freien Zusammenarbeit* der Gewerkschaftsorganisationen auf internationalem Gebiet, zu einem Zeitpunkt, da diese Freiheit durch den Versuch der Kommunisten, den Weltgewerkschaftsbund (WGB) in ihre Gewalt zu bringen, aufs schwerste bedroht war. Anderseits wollte jedoch der Kongress, dass mit dem Bund Freier Gewerkschaften eine wirklich neue, lebendige und tatkräftige Organisation geschaffen würde, bereit, Gefahren zu trotzen und Wege zu beschreiten, wie sie von der Gewerkschaftsbewegung bis anhin noch nie eingeschlagen worden waren.

Im IBFG sind die verschiedensten Ansichten vertreten, und es ist deshalb nicht erstaunlich, dass ziemlich oft *Meinungsverschieden-*